

Präambel

Der Igel, oder präziser ausgedrückt, der europäische Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*), steht in vielen europäischen Ländern unter strengem Naturschutz. Einst waren die stacheligen Tiere in ganz Europa weit verbreitet. Die in Deutschland vorkommenden Igel sind zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht, ihre Bestandsdichte ist jedoch rückläufig. In mehreren Bundesländern steht der Igel bereits auf der roten Liste. Die moderne Land- und Forstwirtschaft zerstört seinen natürlichen Lebensraum, auch aufgeräumte Gärten bieten ihm kaum ausreichende Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten. Menschen vernichten konsequent seine Nahrungsgrundlagen durch das Ausbringen von Giften und Pflanzenschutzmitteln. Unzählige Igel verhungern da ihr Nahrungsangebot immer mehr abnimmt.

Der Straßenverkehr in der BRD kostet jährlich ungefähr einer halben Million Igel das Leben.

Wir, die IgelFreunde Ruhrgebiet, möchten in ihrem Wirken dieser traurigen Entwicklung entgegenwirken, indem wir Aufklärung betreiben, unsere Mitmenschen für dieses Thema sensibilisieren und zur Erhaltung des Braunbrustigel (*Erinaceus europaeus*) beitragen.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **IGELFREUNDE Ruhrgebiet**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist "Mülheim an der Ruhr".

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Der Verein will dem Tierschutz dienen und besonders den Schutz des europäischen Braunbrustigels (*Erinaceus europaeus*) fördern.
 - Die Mitglieder werden durch Aufklärung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen des Igels erwecken und dessen Wohlergehen fördern.
 - Wir werden alles Erdenkliche tun, um Tierquälerei und Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters veranlassen.
 - Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Herausgabe, Veröffentlichung und Verbreitung entsprechender Publikationen;
 - Aufklärung der Bevölkerung mithilfe der Presse sowie weiterer geeigneter Medien;
 - Unterhaltung von Einrichtungen (Auffangstationen) speziell für hilfebedürftige, kranke oder verletzte Igel, konform zu den aktuell geltenden Tierschutzgesetzen, mit dem Ziel sie als gesunde Tiere schnellstmöglich wieder in der Natur auszuwildern.
 - Der Verein arbeitet im Einklang mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Tier-/Naturschutzes.
-

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung sowie
- der Vorstand.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Nach Möglichkeit sollen jedoch weitere Mitgliederversammlungen stattfinden, möglichst einmal pro Quartal.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch textliche Nachricht (*Brief, Telefax oder Email*) an alle Mitglieder des Vereins einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, Emailadresse oder Telefaxnummer gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Mitgliedern. Der Vorstand kann durch Mitgliederbeschluss um eine beliebige Anzahl weiterer, ordentlicher Mitglieder erweitert werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- b) einer KassiererIn oder einem Kassierer.

Die genaue Zusammensetzung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro ein Mitgliederbeschluss erforderlich ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n KassenprüferIn.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Städtische Tierheim Mülheim an der Ruhr", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie die Aufnahme, Versorgung und Weitervermittlung von Fundtieren, oder die Pflege von Pensionstieren zu verwenden hat.

Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.02.2017 in Mülheim an der Ruhr beschlossen.

Eintrag in das Vereinsregister

Der Verein ist mit Datum 21.03.2017 in das Vereinsregister des Amtsgericht Duisburg unter der Nummer 5709 eingetragen worden.